

Gemeinde Beuron



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Reinfelder Hof“

Planungsrechtliche Festsetzungen Begründung

Vorentwurf

09. April 2025

365° freiraum + umwelt

Kübler Seng Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1
88662 Überlingen

Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Gemeinde Beuron

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„PVA Reinfelder Hof“

Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 9. April 2025

Vorhabenträgerin:	Hammerwerk Fridingen GmbH Ansprechpartner: Ulrich Mattes Dr.-Werner-Esser-Straße 1, 78567 Fridingen Tel. 07463 81 0 info@hammerwerk.de
Verfahrensführende Gemeinde:	Gemeinde Beuron Bürgermeister Hans-Peter Wolf Kirchstraße 18, 88631 Beuron OT Hausen Tel. 07579 92100 info@beuron.de
Auftragnehmer:	365° freiraum + umwelt Klosterstraße 1, 88662 Überlingen Tel. 07551 949558 0 www.365grad.com
Projektleitung:	Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL Tel. 07551 949558 4 b.siemensmeyer@365grad.com
Bearbeitung:	B.A. Ute Nestel Tel. 07551 949558 23 u.nestel@365grad.com
Projekt-Nummer:	3169_bs

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am ...
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	am ...
Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB	vom... bis...
Billigung des Bebauungsplanentwurfes vom und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am ...
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am ...
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung i. d. Fassung vom gem. § 3 (2) BauGB	vom ... bis ...
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	vom ... bis ...
Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 74 (7) LBO	am ...

AUSFERTIGUNG

Der Inhalt der Planungsrechtlichen Festsetzungen stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Beuron, den

.....

Bürgermeister Hans-Peter Wolf

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründung wurde gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. am ...

Mit dieser Bekanntmachung sind die Planungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

ANZEIGE

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen wurden dem Landratsamt Sigmaringen angezeigt am ...

Inhaltsverzeichnis

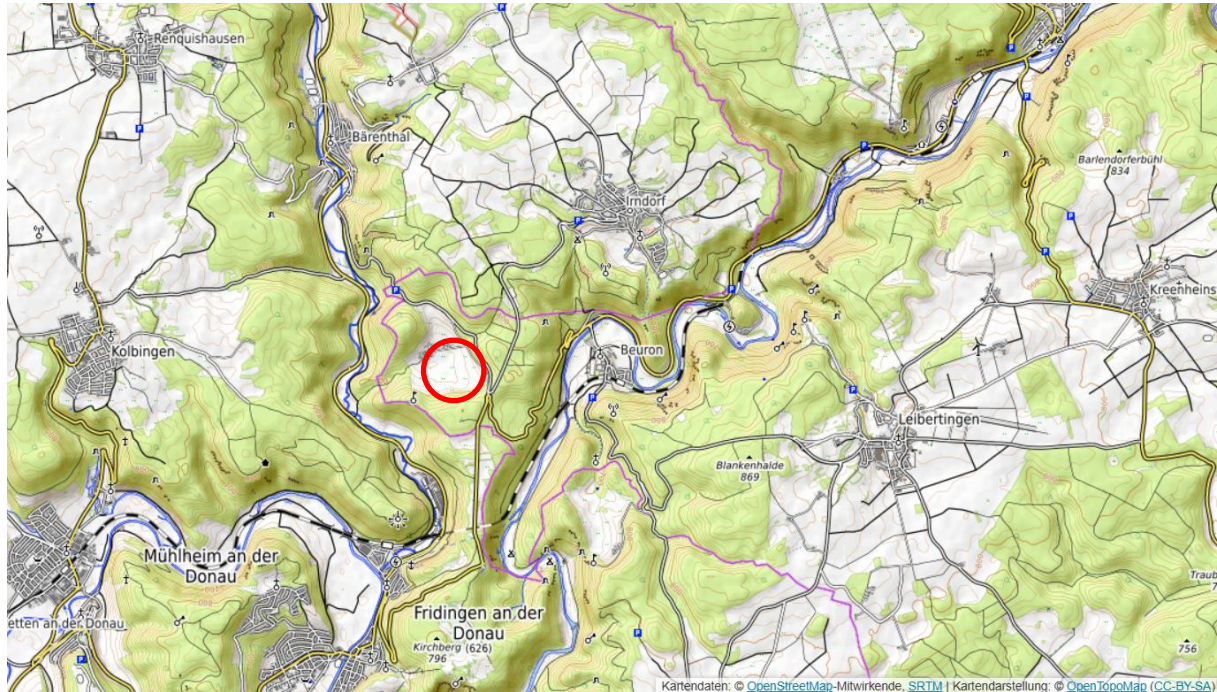
TEIL I GRUNDLAGEN.....	6
1.1 Übersichtskarte.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen	6
TEIL II SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	7
TEIL III HINWEISE	10
TEIL IV BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	11
4.1 Planungsinhalte	11
4.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets	11
4.1.2 Ziel und Zweck der Planung.....	11
4.1.3 Übergeordnete Planung, Standortwahl.....	12
4.1.4 Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	14
4.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
4.1.6 Verkehrserschließung.....	15
4.1.7 Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung	15
4.1.8 Durchführungsvertrag.....	15
4.1.9 Flächenbilanz.....	15
4.2 Umweltbericht (Zusammenfassung)	16
TEIL V ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN	16

Anlagen

- A. Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 3169/1)
- B. Umweltbericht (folgt zum Entwurf)
- C. Vorhaben- und Erschließungsplan (folgt zum Entwurf)

TEIL I GRUNDLAGEN

1.1 Übersichtskarte



1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

TEIL II SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8, 9, 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Gemeinde Beuron am in öffentlicher Sitzung über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Reinfelder Hof“ die planungsrechtlichen Festsetzungen beschlossen.

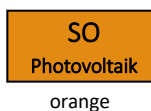
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans (Plan Nr. 3169/1) vom maßgebend.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB



1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage.

§ 11 (2) BauNVO

1.2 Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung.

1.3 Zulässig sind Photovoltaikanlagen, Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Trafo-/ Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung, Einzäunung, Speicher).

§ 14 (1) BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

2.1 Grundfläche der baulichen Anlagen

§ 16 (2) 1 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet wird mit 0,7 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 16 (2) 4 BauNVO

Die maximalen Höhen betragen für:

§ 18 (1) BauNVO

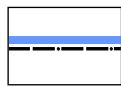
- Solarmodule 3,5 m ü. GOK und

- Betriebsgebäude 3,5 m ü. GOK.

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante (GOK).

3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB



blau

- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Solarmodule und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. § 23 (1,3) BauNVO
- 3.2 Außerhalb der Baugrenzen sind zulässig: § 23 (5) BauNVO
- Einzäunung,
 - unbefestigte Wege.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

- 4.1 Entwicklung der Fläche unter und zwischen den Modulen als extensives Grünland § 9 (1) 20 BauGB

Der Unterwuchs des Solarparks ist extensiv zu pflegen. Mahd 1-2x/Jahr mit Abfuhr des Mahdguts oder extensive Beweidung (Schafsbeweidung). Auf Mulchen, Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Graswege für Wartungs- und Reparaturarbeiten, Einfriedungen und Kabelgräben sind zulässig.

- 4.2 Verzicht auf nächtliche Beleuchtung § 9 (1) 20 BauGB

Auf eine nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist zu verzichten.

- 4.3 Verwendung reflexionsarmer Solarmodule § 9 (1) 20 BauGB

Es sind Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen zu verwenden. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei Photovoltaik-Anlagen entsprechen.



- 4.4 Ergänzung der Kastanienallee § 9 (1) 25a BauGB

Am nördlichen Gebietsrand wird die Ergänzung der bestehenden Kastanienallee festgesetzt. Entlang des Weges sind drei hochstämmigen Laubbäumen zu pflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen.



- 4.5 Pflanzung von Großsträuchern und Bäumen

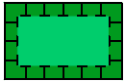
Am südwestlichen Plangebietsrand sind Gehölzinseln von ca. 20-30 m Länge mit standortgerechten, heimischen

Großsträuchern und Bäumen zu pflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen.



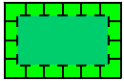
- 4.6 Erhalt von Bäumen § 9 (1) 25b BauGB

Die Kastanienallee ist als gestaltendes Element der Kulturlandschaft zu erhalten und pflegen. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig.



- 4.7 Entwicklung eines strukturreichen Waldsaums § 9 (1) 20 BauGB

Der dem Zaun vorgelagerte Waldsaum ist strukturreich als Saum- und Wiesenstruktur zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Mahd 1-2x/Jahr mit Abfuhr des Mahdguts oder extensive Beweidung. Auf Mulchen, Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Kabelgräben sind zulässig.



- 4.8 Entwicklung einer extensiven Wiesenstruktur § 9 (1) 20 BauGB

Die Grünfläche im Traufbereich der Baumallee ist artenreich zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Mahd 1-2x/Jahr mit Abfuhr des Mahdguts oder extensive Beweidung. Auf Mulchen, Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Kabelgräben sind zulässig, sofern der Wurzelschutz bei Bestandsbäumen beachtet wird.

6. Sonstige Festsetzungen



- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. § 9 (7) BauGB

- 6.2 Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans § 12 (1) BauGB

Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb 24 Monaten nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens umzusetzen (siehe Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan). Kommt er in Verzug, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan entschädigungslos aufgehoben werden.

* Die aufgeführten Maßnahmen werden zum Entwurf konkretisiert und mit dem Umweltbericht abgeglichen.

TEIL III HINWEISE

1. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Sondierungsuntersuchungen ergaben keine archäologische Relevanz.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten dennoch archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2415) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Schutz des Oberbodens*

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, § 1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Beim Befahren des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

3. Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall*

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden.

4. Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, welcher zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin gegenüber der Gemeinde, sofern der Vorhabenträger, die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Nutzung zum Rückbau der Anlage in reine landwirtschaftliche Nutzfläche. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

5. Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser*

Das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser ist in den Grünflächen zu versickern.

7. Wasserschutzgebiet

Der Standort liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Brunnen I-IV“ Nr. 327024 (Datum der Rechtsverordnung 15.03.1993) Die Auflagen der geltenden Rechtsverordnung sind zu beachten.

* Die aufgeführten Maßnahmen werden zum Entwurf konkretisiert und mit dem Umweltbericht abgeglichen.

TEIL IV BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1 Planungsinhalte

4.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Der ca. 18,6 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Reinfelder Hof“ umfasst das Flurstück 126/3 vollumfänglich.

Das Plangebiet liegt rund 1,5 km westlich von Beuron im Gewann „Lehmgrubacker“. Die Fläche wird derzeit als Landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Osten und Süden grenzt ein Wirtschaftsweg, welcher stellenweise von Baumgruppen gesäumt wird, an. Daran schließen Mischwälder an, welche teilweise in der Vergangenheit abgeholzt wurden. Im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich liegt eine asphaltierte Straße, gesäumt von einer lückigen Kastanienallee. Die nördlich gelegene Hofstelle des Flächeneigentümers wird darüber erschlossen.

Die Freifläche liegt auf einer Ebene, welche von der östlich verlaufenden Kreisstraße 8277 stellenweise einsehbar ist. Das Plangebiet selbst liegt in einer Senke und ist von Norden her kommend vollumfänglich einsehbar. Die Kreisstraße liegt stellenweise bis zu 25 m höher als das Plangebiet. Eine vorgelagerte Mischwaldfläche am Steilhang verhindert jedoch größtenteils den Blick auf die tieferliegende PV-Anlage.

Das Betriebsgelände des Hammerwerks befindet sich in rund 1,0 km Entfernung.

4.1.2 Ziel und Zweck der Planung

Auf der rund 18,6 ha großen Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Photovoltaikanlage kann eine Leistung von ca. 26 MWp erbringen. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie. Betreiber ist die Hammerwerk Fridingen GmbH mit Sitz in Fridingen. Der regenerativ gewonnene Strom soll dem Hammerwerk helfen, seinen Anteil an regenerativ erzeugter Energie zu erhöhen und die hohen Stromkosten, die beim täglichen Betrieb des Hammerwerks anfallen, zu senken. Hierfür ist der Bau einer umweltschonenden Direkt-Erdverkabelung zwischen der PV-Anlage und dem Betriebsgelände vorgesehen.

Die Betreiber pachten die Flächen des künftigen Solarparks vom angrenzenden Landwirt. Ein entsprechender Pachtvertrag wurde am 12.03.2025 notariell beurkundet. Die Bewirtschaftung erfolgt weiterhin durch den Flächeneigentümer.

Um die hierfür notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Beuron im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage nimmt voraussichtlich eine Bruttomodulfläche von maximal 121.660 m² ein. Es ist vorgesehen, die Module im Abstand von rund 3,0 Metern aufzuständern. Der Firstabstand beträgt 0,8 m. Innerhalb des Plangebiets sind kreuzartig Wege mit einer Breite von 6,0 m geplant. Die Module werden in Ost-West-Ausrichtung errichtet. Zu Wartungszwecken soll ein rund 4,5 m breiter umlaufender befahrbarer Grasweg eingerichtet werden. Die Anlage wird vollständig eingezäunt.

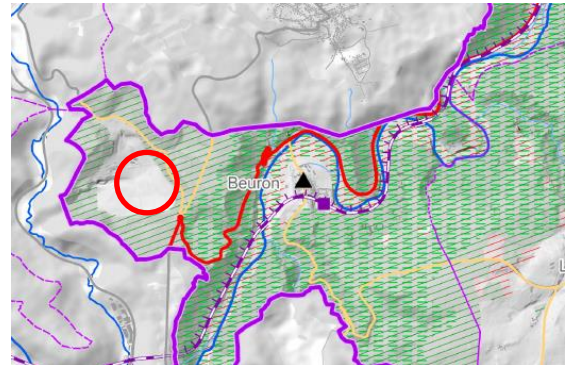
Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nach Leitlinien Bundesverband für neue Energiewirtschaft e.V.- „bne- Gute Planung“ und den Vorgaben des BUND "Naturverträgliche Freiflächen Solaranlagen für Strom und Wärme" umgesetzt.

4.1.3 Übergeordnete Planung, Standortwahl

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (2023)

Im Regionalplan 2023 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird für das Plangebiet keine spezifische Aussage getroffen. Die umliegenden Waldflächen werden als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen dargestellt.

Abbildung 1: Auszug aus Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Plangebiet: rot, unmaßstäblich



Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gebiets, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet. Damit besteht eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds.

Flächennutzungsplan

Die Fläche ist im derzeit wirksamen FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

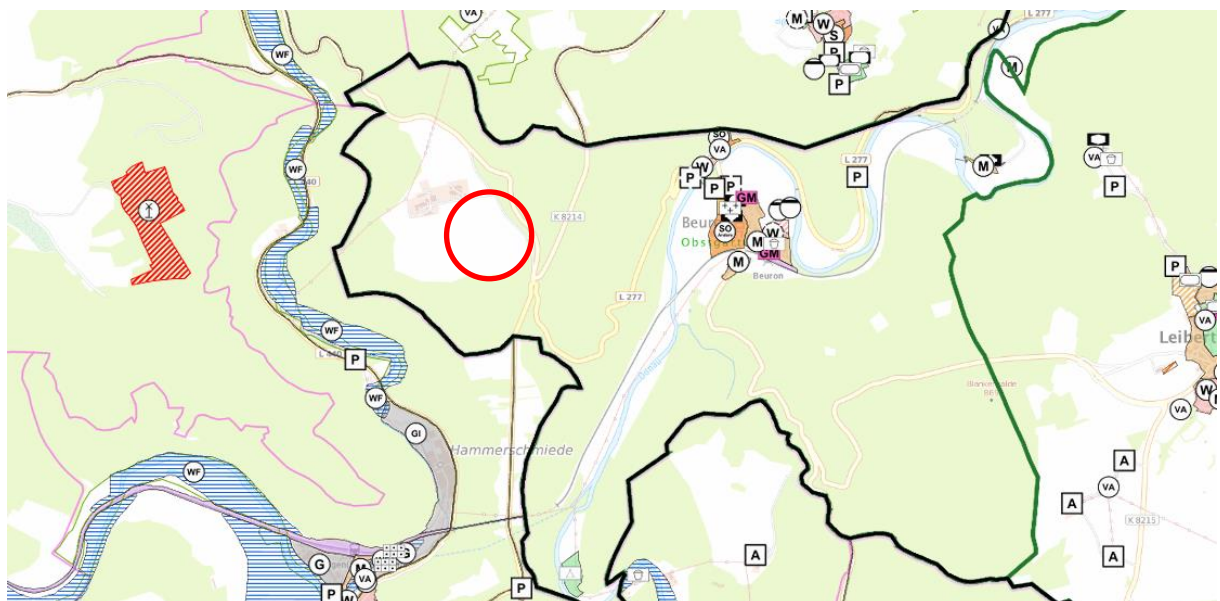


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan (Quelle: Geoportal Raumordnung, abgerufen am 11.03.2025), Vorhaben: rot markiert (unmaßstäblich)

Schutz und Vorranggebiete

Wie in der folgenden Tabelle dargestellt, sind durch den Bebauungsplan mehrere Schutzgebiete direkt betroffen. Weitere Schutzgebiete befinden sich in der direkten Umgebung. Details und Abbildung hierzu siehe folgende Seite.

Tabelle 1: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr. / Anmerkungen
FFH-Gebiete	☒	☐	Direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Nr. 7919311)
Vogelschutzgebiete	☐	☒	Lage innerhalb VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441)
Naturschutzgebiete	☒	☐	
Landschaftsschutzgebiete	☐	☒	Lage innerhalb LSG „Donau- und Schmeiental“ (Nr. 4.37.036)
Offenlandbiotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG)	☒	☐	
FFH-Mähwiesen (§ 30 BNatSchG)	☒	☐	
Streuobstbestände (§ 30 BNatSchG / § 33a NatSchG)	☒	☐	
Waldbiotope	☒	☐	
Naturdenkmäler	☒	☐	
Naturpark	☐	☒	Lage innerhalb Naturpark Nr.4 „Obere Donau“
Wasserschutzgebiete	☐	☒	Lage innerhalb WSG „Brunnen I-IV“ (Nr. 327024), Zone III und IIIA
Überschwemmungsflächen	☒	☐	
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	☒	☐	
Generalwildwegeplan	☐	☒	Im Südwesten teilweise innerhalb des Generalwildwegeplans

Standortwahl

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Seit der EEG-Reform im Jahr 2017 können die Bundesländer zudem benachteiligte Gebiete freigeben. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge oder die Bewirtschaftung ist erschwert. Baden-Württemberg hat mit seiner Freiflächenöffnungsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Fridingen liegt vollständig innerhalb eines benachteiligten Gebietes.

Die Betreibergesellschaft Hammerwerk Fridingen GmbH haben im Vorfeld potentielle Standortalternativen in der näheren Umgebung des Betriebsgeländes geprüft. Das Gelände ist aufgrund der Topographie und Entfernung von Beuron aus nicht einsehbar. Weiter verhindern die nahegelegenen

Gehölzpflanzungen als sichtverschattende Elemente den Blick auf die PV-Anlage. Von der Landstraße 440 aus sind die Flächen abschnittsweise gut einsehbar.

Der Standort nordöstlich des Hammerwerks wurde u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Ausreichende Flächengröße
- Räumliche Lage - Nähe zum Betriebsgelände
- ausreichende Entfernung zu Siedlungen (rund 1,2 km bis Beuron), daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Zuwegung vorhanden
- für Solarertrag günstige Lage

Eine detaillierte Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese wird verwiesen.

4.1.4 Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es wird nach § 11 (2) BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen, welches der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dient.

In der als sonstigem Sondergebiet festgesetzten Fläche sind Module mit Unterkonstruktion zulässig. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

Die Baugrenzen umschließen eine rd. 166.540 m² große Fläche, die mit Modulen überschirmte Fläche liegt bei maximal 121.660 m², da Abstände zwischen den Modulreihen eingehalten werden müssen. Es wird eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,7 festgesetzt.

Innerhalb der Baugrenzen kann die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Modulhöhe von 3,5 m über natürlichem Gelände errichtet werden. Bezugskante ist die bestehende Geländeoberkante. Die Module passen sich dem natürlichen Geländeverlauf an.

Die Module werden auf Metallpfosten gestellt, die direkt in den Boden gerammt werden. Zusätzliche Betonfundamente sind nicht erforderlich, wodurch alle Fundamente demontierbar sind.

Innerhalb der Einzäunung wird Grünland angesät, welches extensiv bewirtschaftet werden soll. Durch einen Abstand zwischen Zaun und Modulfeld wird eine Befahrung der Grünfläche zu Wartungszwecken ermöglicht, ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

Da eine Nachnutzung möglicherweise nicht in Frage kommt, wird in einem Durchführungsvertrag eine Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Modulträger und aller weitere Anlagenteile nach Ende der Betriebsdauer durch den Vorhabenbetreiber vereinbart und zugesichert. Die Fläche ist dann wieder vollständig landwirtschaftlich zu nutzen.

4.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Fläche zwischen und unter den Modulen wird als Grünland entwickelt und dient der Eingriffskompensation sowie der Aufwertung der Lebensraumqualität der Fläche.

Am nördlichen Rand des Plangebiets wird zum Schutz der bestehenden Kastanienallee eine Grünfläche festgesetzt. Im Osten und Westen wird innerhalb des Waldabstands die Entwicklung eines Waldsaumes vorgesehen.

4.1.6 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die bestehenden angrenzenden Wege erschlossen. Ein Ausbau von Erschließungswegen ist nicht erforderlich.

4.1.7 Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung

Abwasser fällt nicht an. Die Retention des Regenwassers erfolgt dezentral durch Versickerung auf den landwirtschaftlichen Flächen. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen.

4.1.8 Durchführungsvertrag

Nach § 12 BauGB sind bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag Bestandteile des Bebauungsplans. Der Durchführungsvertrag erhält gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung und des Vorhabens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten.

Für den Fall, dass eine Nachnutzung möglicherweise nicht in Frage kommt, wird im Durchführungsvertrag eine Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Modulträger und aller weitere Anlagenteile nach Ende der Betriebsdauer durch den Vorhabenbetreiber vereinbart und zugesichert. Die Fläche wäre dann wieder zu 100% landwirtschaftlich nutzbar.

4.1.9 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt 18,6 ha und gliedert sich in folgende Nutzungen:

Geplante Nutzung	Fläche (m²) ca.
Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik	
davon innerhalb der Baugrenzen (=Grünland mit PV-Modulen)	166.540
davon außerhalb der Baugrenzen (=Wartungsweg)	7.260
Private Grünfläche	12.240
Geltungsbereich gesamt:	186.040

4.2 Umweltbericht (Zusammenfassung)

Die Zusammenfassung wird zum Entwurf ergänzt.

TEIL V ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 3169/1)

Umweltbericht (wird zum Entwurf ergänzt)

Vorhaben- und Erschließungsplan (wird zum Entwurf ergänzt)